

Gemeinde Buchheim

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brandstatt I - III“

Planungsrechtliche Festungen mit Begründung

Vorentwurf

18. März 2019



Gemeinde Buchheim

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Brandstatt I - III“

Planungsrechtliche Festsetzungen mit Begründung
in der Fassung vom 18.03.2019

Auftraggeber: Gemeinde Buchheim
Rathausstr. 4
88637 Buchheim

Ansprechpartnerin: Frau Bürgermeisterin Claudette Kölzow
Tel. 07777 311
info@gemeindebuchheim.de

Verfahrensbetreuend: Verbandsbauamt GVV Donau – Heuberg
Kirchplatz 2
78567 Fridingen a. D.
Ansprechpartner:
Aldo Menean
Tel. 0 74 63/8 37-41
aldo.menean@donau-heuberg.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Fax 07551 949558 9
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

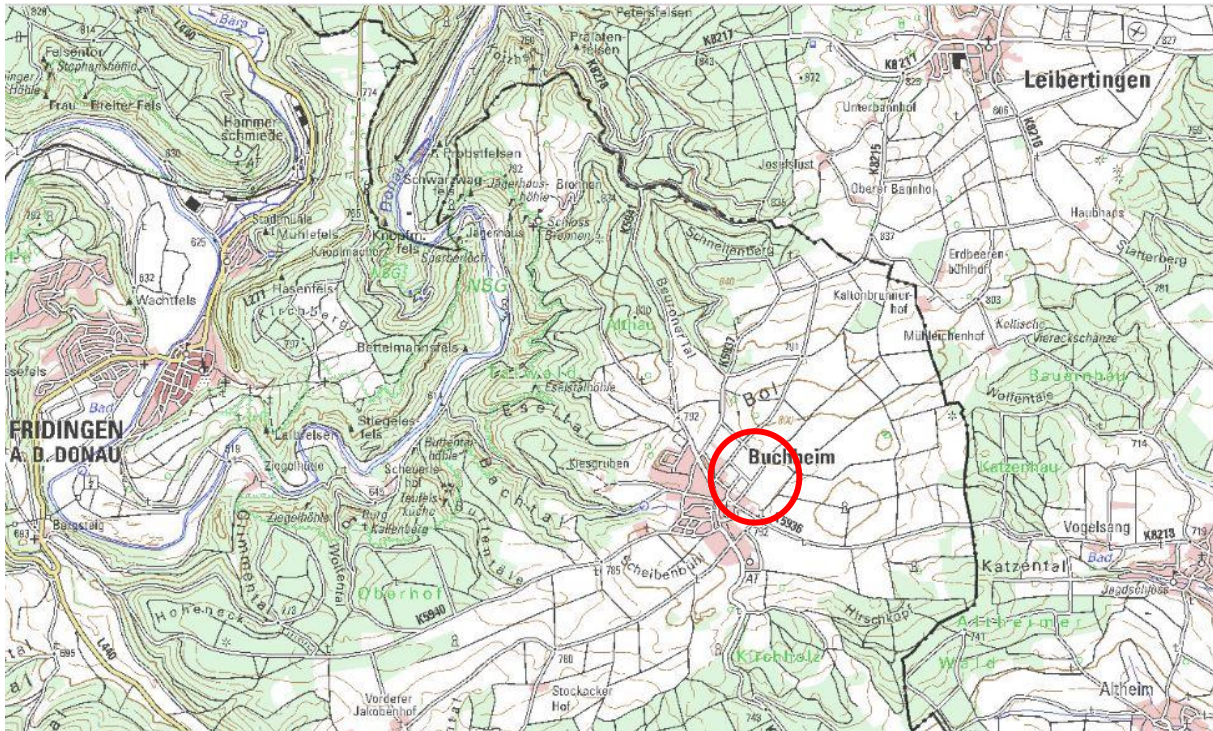
Bearbeitung: M. Sc. Maritta Wolf
m.wolf@365grad.com
Tel. 07551 949558-15

In Kooperation mit planungfuchs
Dip Ing. (FH) Waltraut Fuchs
Architektin / Stadtplanerin
Seestraße 41
78315 Radolfzell
mail@planungfuchs.de
07732 988 2550

INHALTSVERZEICHNIS

1. Übersichtskarte
2. Rechtsgrundlagen
3. Planungsrechtliche Festsetzungen
4. Begründung
 - Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets
 - Ziel und Zweck der Planung
 - Erschließung
 - Flächennutzungsplan
 - Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - Flächenbilanz
5. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
6. Umweltbericht

1. ÜBERSICHTSKARTE



2. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Planungsrechtliche Festsetzungen

Ge	1.	Art der Baulichen Nutzung	§ 8 BauNVO
	GE	<p>Gewerbegebiet</p> <p>Zulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude 3. den Betrieben zugeordnete Tankstellen 4. Anlagen für sportliche Zwecke <p>Nicht zulässig sind Betriebe, die ausschliesslich Bodenaushub und Abbruchmaterialien lagern, verarbeiten und verwerten.</p> <p>Ausnahmsweise können zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. <p>Die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 (3) 2. BauNVO) sowie Vergnügungsstätten (§ 8 (3) 3. BauNVO) sind nicht zulässig.</p>	
	2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 BauNVO
	2.1.	Grundflächenzahl	§19 (2) BauNVO
	GRZ	Maßgebend ist die in der jeweiligen Nutzungsschablone eingetragene GRZ.	
	2.2.	Höhe der baulichen Anlagen	§16 (2) 1 BauNVO
	GH	<p>Maßgebend ist die in der jeweiligen Nutzungsschablone eingetragene maximale Gebäudehöhe über NN.</p> <p>Die Gebäudehöhe ist definiert als höchster Punkt der Dächer.</p> <p>Dies ist bei geneigten Dächern der oberste Punkt des Firstes, bei Flachdächern der oberste Punkt der Attika.</p>	
	3.	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 (1) 2 BauGB
	3.1	Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
	a	Es ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer maximalen Gebäudelänge von 60m in der offenen Bauweise.	



- 3.2. **Baugrenzen** § 23 (1) BauNVO
Gemäß Eintrag in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.



4. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind** § 9 (1) 10 BauGB

Entlang der K 5937 (Leibertinger Straße) ist ein Streifen von 15 Metern zu jeder Zeit von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Benützung und Einfriedigung freizuhalten.

Bepflanzungen und Einfriedungen sind bis max. 0,80 m Höhe über der Fahrbahn zulässig.

Ausnahme: Hochstämmige Bäume

5. **Verkehrsflächen** § 9 (1) 11 BauGB



- 5.1. Öffentliche Verkehrsflächen – Erschließung der Gewerbeflächen
Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht verbindlich.



- 5.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Wirtschaftsweg -

6. **Versorgungsflächen; Flächen für die Verteilung oder Speicherung von Strom** § 9 (1) 12 BauGB



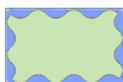
- 6.1. Die vorhandene Umspannstation wird an gleicher Stelle erhalten.

7. **Flächen für die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen** § 9 (1) 13 BauGB



- 7.1. Die vorhandene oberirdische Hochspannungsleitung wird in die ausgewiesene Trasse verlegt.

8. **Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser** § 9 (1) 14 BauGB



Die ausgewiesenen Flächen dienen der Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser der öffentlichen Erschließungsstraßen.

9. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 (1) 20 BauGB



- 9.1. Extensivierung und Pflanzung von Bäumen
Auf der öffentlichen Grünfläche sind 16 gebietsheimische standortgerechte Laubbäume (siehe Pflanzliste im Anhang II) gemäß Planeintrag zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abweichungen von bis zu 3 m vom Planeintrag sind möglich. Pflanzabstand untereinander mindestens 12 m. Pflanzqualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mindestens 14-16. Fachgerechte Befestigung und Entwicklungspflege. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Die Bäume sind gegen Verbiss und Wühlmäuse zu schützen. Die öffentliche Grünfläche ist extensiv zu

bewirtschaften. Verzicht auf Ausbringen von Gülle oder sonstige Düngung. Zwei- bis dreimalige Mahd im Jahr. Anfuhr des Mahdguts. Ablagerungen von Holz, Baumaterialien und Abfall sind nicht zulässig.

9.2 Verzicht auf Eindeckung der Dächer mit unbeschichtetem Metall

Dächer dürfen keine flächige Eindeckung aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

9.3 Reduktion von Lichtemissionen

Die allgemeine Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende, sparsame Leuchtmittel (z. B. dimmbare LED-Leuchten mit Warmlicht, Lichttemperatur ≤ 3000 K) zu verwenden. Die Straßenbeleuchtung muss vollständig eingekoffert sein. Der Lichtpunkt ist bei diesen möglichst niedrig und befindet sich im Gehäuse. Der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtung ist in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr auszuschalten. Wo möglich sind Bewegungsmelder zu verwenden.

9.4 Externe Kompensationsmaßnahme

Weiterer Kompensationsbedarf wird extern gedeckt (entweder durch Kauf von Ökopunkten oder Entwicklung eigener Maßnahmen)

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB



10.1. Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze und des Bohlwegs sind gebietsheimische standortgerechte Laubbäume (siehe Pflanzliste im Anhang II) gemäß Planeintrag zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abweichungen von bis zu 3 m vom Planeintrag sind möglich. Pflanzabstand untereinander mindestens 12 m. Pflanzqualität: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mindestens 14-16. Fachgerechte Befestigung und Entwicklungspflege. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Die Bäume sind gegen Verbiss und Wühlmäuse zu schützen.

11. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25b BauGB



Die Bäume, die das Plangebiet im Norden und Westen begrenzen und das Feldkreuz umgeben, sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.



12.

Regelungen zum Denkmalschutz

§ 9 (6) BauGB

Das Feldkreuz am Bohlweg ist dauerhaft zu sichern.

Begründung zum Bebauungsplan

Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets

Die Gemeinde Buchheim beabsichtigt, für die Gewerbefläche im Gebiet „Brandstatt I + II“ einen gemeinsamen Bebauungsplan aufzustellen, um die dortige bauliche Entwicklung zu ordnen und rechtswirksam zu sichern. Zusätzlich wurde die Fläche „Brandstatt III“, für die parallel die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans durchgeführt wird, planungsrechtlich geregelt.

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 4105, 4105/1, 4105/2, 4106/1, 4107, 4107/1, 4108/1, 4108/2, 4108/3, 4108/4, 4112, 4113, 4114, 4112/1 und teilweise 137, 147 und 4116 (Raiffeisenstraße).

Luftbild



Entlang der Raiffeisenstraße liegt zwischen Ortskern und gewerblichen Betrieben ein Schuppengebiet und Mischnutzungen. Direkt an der südöstlichen Plangebietsgrenze liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Leibertinger Straße.

Die Raiffeisenstraße erstreckt sich bis zum Wirtschaftsweg im Nordosten Flst. Nr. 4103, der gleichzeitig die nordöstliche Begrenzung des Plangebiets darstellt. Die nordwestliche Begrenzung wird durch die Kreisstraße K 5937 und einen parallel verlaufenden Wirtschaftsweg Flst. Nr. 4104 gebildet.

Im Nordwesten des Plangebiets liegt ein Retentionsbecken, das zur Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser vom Gewerbegebiet Brandstatt I + II und nördlich liegenden Grundstücke sowie Straßenflächen dient.

Entlang des Wirtschaftsweg im Nordwesten gibt es eine Baumreihe mit 9 Bäumen.

Die unbebauten Flächen werden derzeit als Acker- und Grünland bewirtschaftet.

Ziel und Zweck der Planung

Bereits im September 1990 wurden für den Bereich "Brandstatt" Geländeaufnahmen und eine Überplanung der hydraulischen Berechnung durchgeführt. 1995 wurde der Bebauungsplan "Erweiterung Brandstatt" -Gewerbegebiet aufgestellt.

Im Jahr 2001 wurde für die Erweiterung des Gewerbegebietes der Bebauungsplan "Brandstatt BA I" mit einem Flächengehalt von 2,40 ha aufgestellt.

Das Verfahren wurde bis zur öffentlichen Auslegung durchgeführt, konnte jedoch nicht abgeschlossen werden.

Im Juni 2008 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Brandstatt I+II“ gefasst. Das geplante Gewerbegebiet „Brandstatt I“ wurde bedingt durch Grundstücksveränderungen und Flächentausch neu abgegrenzt.

An der Raiffeisenstraße wurden zwischenzeitlich Bauvorhaben verwirklicht. Dies sind sowohl produzierende Gewerbebetriebe und Baubetriebe mit zugehörigen Verwaltungsgebäuden, und auch landwirtschaftliche Lagerhallen. Die bestehenden Betriebe sind über die Raiffeisenstraße an die Beuroner Straße im Ortskern Buchheims angebunden.

Mit der vorliegenden Planung sollen die bestehenden Betriebe und die Restflächen städtebaulich geordnet und eine angepasste Weiterentwicklung des Gebiets ermöglicht werden. Die Einbeziehung der Flächen der nächsten Fortschreibungen des Flächennutzungsplans dienen der Eigenentwicklung von Buchheim.

Erschließung

Das Plangebiet ist über die Raiffeisenstraße und die Beuronerstraße an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die angrenzenden Wirtschaftswege können nicht zur Erschließung des Gewerbegebietes herangezogen werden.

Eine Anbindung an die Kreisstraße K 5937 sollte vorgesehen werden, um den Ortskern von gewerblichem Ziel- und Quellverkehr der bestehenden Betriebe zu entlasten.

Die zukünftige Entwicklung des Gebietes einschließlich der Flächen durch die beiden Fortschreibungen des Flächennutzungsplans wird weitere gewerbliche Verkehre bedingen, die durch die Anbindung an die Kreisstraße auf kurzem Weg auf das überörtliche Verkehrsnetz abgeleitet werden.

Auf der Kreisstraße ist im Fall der Anbindung eine Linksabbiegespur zu bauen.

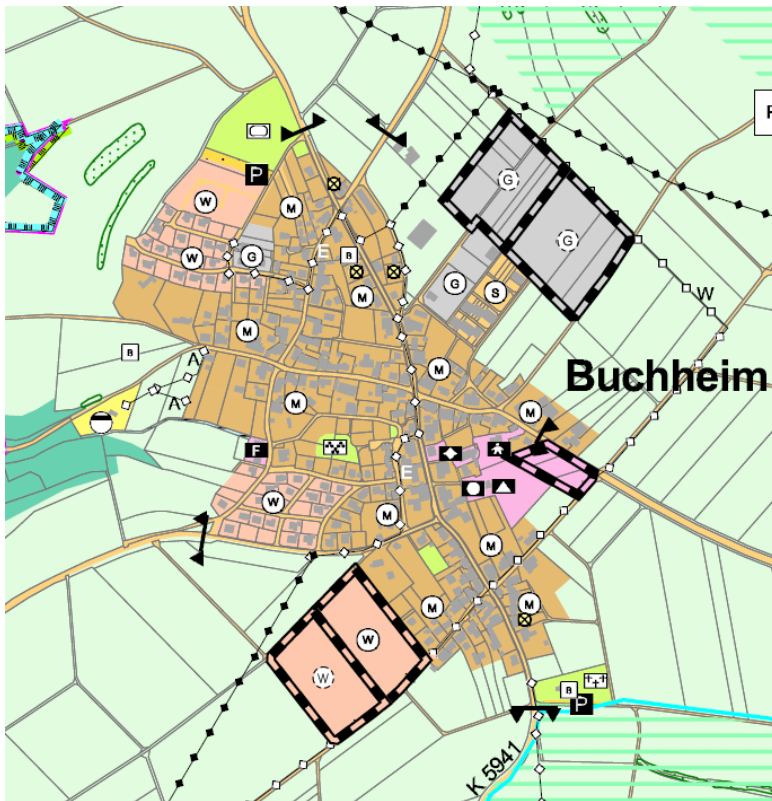
Alternativ muss am Ende der Erschließungsstraße des Gewerbegebietes im Norden eine Wendefläche für 3-achsige LKW vorgesehen werden.

Im Süden des Gebiets endet die Erschließungsstraße am Bohlweg (Wirtschaftsweg) und an einer öffentlichen Grünfläche, die das dortige Feldkreuz (Kleindenkmal) und die umgebenden Bäume sichert.

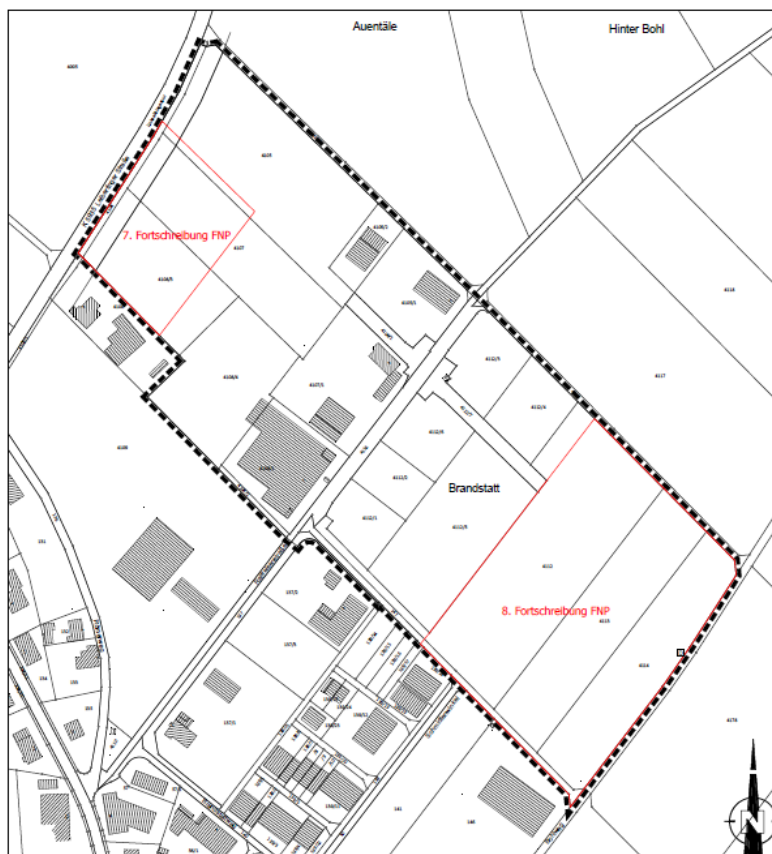
Die Versorgung des Gebiets ist durch die Anbindung an die bestehenden Netze gesichert.

Flächennutzungsplan

Aufgrund der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.



FNP Gemeindeband Donau – Heuberg
Ausschnitt Buchheim



Übersicht FNP -Fortschreibungen

Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

Als **Art der Nutzung** ist ein Gewerbegebiet vorgesehen, das sich an den bestehenden Betrieben in Art und Kubatur orientiert.

Wohnungen für Aufsichtspersonen sowie für Betriebsinhaber sind untergeordnet zulässig. Unverträgliche Nutzungen wie Betriebe, die ausschliesslich Bodenaushub und Abbruchmaterialien lagern, verarbeiten und verwerten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen, da sie die Eigenart des Gebiets stören oder zu große Flächen in Anspruch nehmen würden.

Das **Maß der Nutzung** wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe bestimmt. Die GRZ von 0,8 ist eine dem Gewerbegebiet und den bereits bestehenden Betrieben angepasst.

Die festgesetzten Gebäudehöhen orientieren sich am Bestand. Zukünftige Bauvorhaben dürfen nicht höher gebaut werden.

Die **überbaubare Fläche** ist durch Baugrenzen bestimmt. Diese haben einen Abstand zu den Straßen von 5m und zu den Außengrenzen einen Abstand von 4m. Außerhalb der Baugrenzen sind Stellplätze zulässig, die jedoch in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden müssen. Carports und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Es ist die abweichende **Bauweise** festgesetzt mit Gebäudelängen bis zu 60m in der offenen Bauweise. Diese Länge ermöglicht die betriebliche notwendige Größe von Gewerbegebäude mit seitlichen Grenzabstand.

Innerhalb des Gebiets sind Straßen mit einer Gesamtbreite von 7 m bis 9 m als **öffentliche Verkehrsflächen** festgesetzt. Die interne Aufteilung mit Gehwegen ist vorgesehen.

Der nördliche, parallel zur Kreisstraße verlaufende Wirtschaftsweg ist als „**Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**“ festgesetzt, da er zur Erschließung des Gebiets nicht herangezogen wird und nur von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt wird.

Entlang der Kreisstraße ist aus Verkehrssicherheitsgründen eine **Anbauverbotszone** von 15m Tiefe freizuhalten. Dieser Streifen ist als Fläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt

Die bestehende **Umspannstation** dient der Verteilung von Strom innerhalb des Gebiets. Sie soll im Bestand gesichert werden. Die bestehende Oberleitung der ENBW wird in einen außerhalb des Plangebeits liegenden Wirtschaftsweg unterirdisch verlagert. So wird erreicht, dass für die Gewerbegebäude keine Beschränkungen durch die Oberleitung festgesetzt werden müssen.

Die **Entwässerung** der Straßenflächen erfolgt über parallel verlaufende Retentionsmulden von ca. 2m Breite. Diese dürfen zur Erschließung der Gewerbegrundstücke mit Überfahrten versehen werden. Die maximalen Breiten der Überfahrten beträgt 6m. Breite und Ausführung werden im Einzelnen geregelt. Die Retentionsmulden leiten das Niederschlagswasser an das im Norden befindliche Retentionsbecken.

Die Entwässerung des Niederschlagswassers der Gewerbegrundstücke erfolgt über Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken.

Für das Retentionsbecken und die Erweiterung ist eine Fläche in angemessener Größe vorgesehen.

Im Nordosten des Gebietes ist eine **Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** festgesetzt, die extensiv bewirtschaftet wird und mit entsprechender Pflanzung von Laubbäumen Die Fläche dient dem Ausgleich; weiterer Kompensationsbedarf wird extern gedeckt (entweder durch Kauf von Ökopunkten oder Entwicklung eigener Maßnahmen).

Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze und dem Wirtschaftsweg sind die bestehenden **Bäume zum Erhalt** festgesetzt.

Sie werden durch **Baumpflanzungen** ergänzt.

Flächenbilanz

Geplante Nutzung	Fläche ha
Gesamtfläche	8,10
Gewerbegebiet Brandstatt I +II	5,09
7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans	0,73
8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans	2,28
Gewerbeflächen	6,63
davon überbaubare Fläche	5,55
Öffentliche Verkehrsfläche	0,67
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	0,05
Umspannstation	0,001
Öffentliche Grünfläche (Feldkreuz)	0,016
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,55
davon Fläche für Retention	0,32
Retentionsmulden an Verkehrsfläche	0,17

Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

2. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (§ 4 BodSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2 NatSchG) zu berücksichtigen. Auf ein Befahren mit schweren Baumaschinen ist zu verzichten. Die DIN 18915* sind anzuwenden.

3. Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall (Maßnahme V1 Umweltbericht)

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen. Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Amt für Baurecht und Umwelt des Landratsamtes Tuttlingen zu benachrichtigen.

4. Schutz des Oberbodens (Maßnahme M1 Umweltbericht)

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung von Oberboden im Eingriffsgebiet bzw. in unmittelbarer Umgebung (BodSchG BW §§ 1-4). Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens 2 m Höhe. Bei einer Lagerung des Oberbodens länger als 6 Monate ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Kein Befahren der lehmig-tonigen Böden im feuchten Zustand. Bei bestehenden Verdichtungen ist eine Bodenlockerung durchzuführen. Anschließend erfolgt ein flacher (Mächtigkeit Auftragsschicht i. d. R. 20 cm) und landschaftsgerechter Einbau des Bodenaushubs im Gebiet.

Die Vorgaben der DIN 18915* (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), des Heft 10 (Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, UM 1994) sowie des Bodenschutzmerkblatts des Landratsamtes Tuttlingen (2013) sind anzuwenden.

Umweltbericht

Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung und Eingriffs – Ausgleichsbilanz verfasst. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Der Umweltbericht ist als Anlage beigefügt.

Anhang II Pflanzliste

Pflanzqualität: Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14-16. Es sind heimische standortgerechte Bäume zu verwenden. Fachgerechte Befestigung. Anbringung von Verbiss- und Wühlmausschutz. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

Laubbäume

<i>Botanischer Name</i>	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme